**Beilage 1 zur Zahl A4/LA.NV-10001-84-2022**

****



**R i c h t l i n i e**

für die Gewährung von Ankaufsprämien für weibliche Zuchtrinder, Zuchtschafe und -ziegen aus Landesmitteln

auf Basis der

VERORDNUNG (EU) 2019/316 DER KOMMISSION vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, Abl. L 51 I vom 22.02.2019, S1.

**1. Förderungsziel**

Gemäß den Bestimmungen des Bgld. Landwirtschaftsförderungsgesetzes 1987, LGBl. Nr. 59/1987, fördert das Land Burgenland als Träger von Privatrechten die Land- und Forstwirtschaft, um deren Bestand und Entwicklung zu sichern und sie auch in die Lage zu versetzen, ihre vielfältigen Aufgaben zum Wohl der Allgemeinheit zu erfüllen.

Ziel dieser Förderung ist die Erhaltung und Qualitätsverbesserung der burgenländischen Rinder-, Schaf- und Ziegenzucht und damit verbunden die Sicherung der traditionellen, bäuerlichen Landbewirtschaftung und vor allem die Erhaltung der Wiesen- und Grünlandflächen. Das Burgenland hat mit rund 31% einen der höchsten Bioanteile in Österreich. Mit diversen Maßnahmen soll der Bioanteil im Burgenland bis 2027 von derzeit 31 % auf 50 % gesteigert werden. Auch im Bereich der Tierzucht soll somit der Biobereich verstärkt gefördert werden.

**2. Rechtsgrundlage**

* Bgld. Landwirtschaftsförderungsgesetz 1987, LGBl. Nr. 59/1987, idF LGBl. Nr. 38/2015
* Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, Abl. L 352 vom 24.12.2013, S9
* Verordnung (EU) 2019/316 der Kommission vom 21. Februar 2019 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, Abl. L 51 I vom 22.2.2019, S1
* Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 30. Mai 2018, Abl. L 150, S1)

**3. Förderungswerberinnen und Förderungswerber**

Natürliche und juristische Personen, die auf eigene Rechnung einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Burgenland bewirtschaften.

**4. Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung ist die Bezuschussung beim Ankauf weiblicher Zuchtrinder, sowie Zuchtschafe und -ziegen.

**5. Höhe der Förderung**

Die Förderhöhe beträgt maximal 30 Prozent des Netto-Ankaufspreises für Zuchtschafe und -ziegen sowie für weibliche Zuchtrinder, wobei bei **Rindern die Förderung mit max.** **€ 500,- pro Tier** für FörderwerberInnen im Bereich der **konventionellen Landwirtschaft** und **max. € 1.000,- pro Tier** für FörderwerberInnen im Bereich der **biologischen Landwirtschaft,** begrenzt ist.Bei Biobetrieben sind die Vorgaben der Verordnung (EU) 2018/848 einzuhalten.

Die Förderung kann unter der Voraussetzung gewährt werden, dass die von der Förderungswerberin bzw. vom Förderungswerber anzugebenden bisher genehmigten De-minimis-Beihilfen für den Agrarsektor laut Verordnung (EU) Nr. 2019/316 im 3-jährigen Zeitraum den Betrag von € 20.000,- nicht übersteigt.

**6. Förderungsvoraussetzungen**

* Ein und dasselbe Tier kann nur einmal Gegenstand der Förderung sein.
* Nachweis das es sich um ein Zuchttier handelt (Zuchtbescheinigung).
* Voraussetzungen für weibliche Zuchtrinder:
* Als weibliche Zuchtrinder gelten Erstlingskühe, Kühe und trächtige Kalbinnen.
* Der Mindestankaufspreis muss **netto € 1.300,-** pro Tier betragen.
* Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber haben die bezuschussten Tiere zumindest zwölf Monate am eigenen Betrieb zur Verbesserung der Herde zu halten. Ausgenommen davon sind Tiere, die verenden oder aufgrund von Verletzungen oder aus anderen gesundheitlichen Gründen zur Schlachtung geführt werden müssen.

**7. Förderansuchen**

Das Förderansuchen ist von der Förderwerberin oder dem Förderwerber mittels Formulars samt erforderlicher Unterlagen beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4, Ländliche Entwicklung, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, einzubringen.

**Das Förderansuchen hat zu enthalten:**

1. Antrag

2. Verpflichtungserklärung und De-minimis- Erklärung

In der agrarischen De-minimis-Erklärung müssen Förderungswerberinnen oder Förderungswerber sich verpflichten, alle im laufenden Kalenderjahr und in den beiden vorangegangenen Kalenderjahren beantragten/bewilligten/ausbezahlten agrarischen De-minimis-Beihilfen und sonstige für die Administrierung der Beihilfen relevanten Daten bekanntzugeben.

3. Zuchtbescheinigungen für die angekauften Zuchttiere im Original

4. Bestätigung des Zuchtverbandes, dass es sich bei den angekauften Tieren um Zuchttiere handelt.

5. Rechnung und Zahlungsnachweis (Kontoauszug) im Original. Barzahlungen werden nicht anerkannt.

6. Aktuelles Biozertifikat bei Biobetrieben nach der Verordnung (EU) 2018/848

**8. Datenschutz**

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die von ihm mit dem Förderungsantrag gemäß dieser Richtlinie bekannt gegebenen personenbezogenen Daten vom Land Burgenland verarbeitet werden.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages für die Gewährung einer Förderung gemäß dieser Richtlinie.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass personenbezogene Daten an Organe und Beauftragte des Burgenländischen Landesrechnungshofes, des Rechnungshofes des Bundes und des Bundesministeriums für Finanzen, der EU oder den von diesen für die Kontrolle Beauftragten übermittelt oder offengelegt werden müssen.

Eine Weitergabe der Daten an sonstige Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt.

Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten: Der Förderungswerber hat unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten sowie ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten. Es besteht die Möglichkeit der Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Speicherdauer: Die Daten werden zumindest solange aufbewahrt, als gesetzliche Aufbewahrungsfristen bestehen oder Verjährungsfristen potentieller Rechtsansprüche noch nicht abgelaufen sind.

Kontaktdaten des datenschutzrechtlichen Verantwortlichen: Bei Fragen oder Anliegen zu der Verarbeitung von personenbezogenen Daten kann sich der Förderungswerber wenden an: Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt;

E-Mail: post.datenschutz@bgld.gv.at;

Internet[:](file:///C%3A%5CUsers%5Cl0082244%5CAppData%5CLocal%5CTemp%5CnotesA41A10%5C%20www.burgenland.at%5Cdatenschutz) <https://www.burgenland.at/themen/datenschutz/>

Alternativ kann sich der Förderungswerber an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, nämlich die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, E-Mail: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

Weitere Informationen zum Datenschutz unter <https://www.burgenland.at/themen/datenschutz/>

**9. Förderungsabwicklung:**

**9.1. Förderungsabwicklungsstelle**

Mit der Abwicklung der Förderung ist die Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz des Amtes der Burgenländischen Landesregierung betraut.

**9.2. Förderzusage**

Vor Beihilfengewährung wird anhand der ausgefüllten agrarischen De-minimis-Erklärung und aufgrund der agrarischen De-minimis-Datenbank des Landes vom Land überprüft, ob die Gesamtsumme der bereits ausbezahlten und mit der vorgelegten De-minimis-Erklärung beantragten Beihilfen im 3-jährigen Zeitraum den Betrag von € 20.000,- nicht übersteigt.

Würde durch eine Beihilfengewährung dieser Betrag überschritten, ist die Gewährung einer agrarischen De-minimis-Beihilfe unzulässig. In diesem Fall muss daher die Zuerkennung des insgesamt beantragten Beihilfenbetrages versagt werden und darf auch kein Teilbetrag bis zum Ausschöpfen der Betragsgrenze von € 20.000,- zugesprochen oder zu einem späteren Zeitpunkt ausbezahlt werden.

Dem Unternehmen, dem auf Grund einer agrarischen De-minimis-Erklärung eine Beihilfe gewährt wird, wird schriftlich

* die Höhe der Beihilfe,
* unter ausdrücklichem Verweis auf die Verordnung (EU) Nr. 2019/316 mit Angabe ihres Titels und ihrer Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union und
* dass es sich um eine De-minimis-Beihilfe handelt

mitgeteilt.

Kann keine De-minimis-Beihilfe gewährt werden, weil die rechtlichen Voraussetzungen nicht erfüllt sind, wird dies der Förderungswerberin oder dem Förderungswerber unter Darlegung der Gründe auf geeignete Weise mitgeteilt.

Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.

Zurechnung von agrarischen De-minimis-Beihilfen bei Anträgen von Beihilfenwerbern ohne eigene Rechtspersönlichkeit

Bei Personengemeinschaften, die keine Rechtspersönlichkeit besitzen (insbesondere eine Gesellschaft Bürgerlichen Rechts, wie z.B. Arbeitsgemeinschaften), ist die agrarische De-minimis-Beihilfe jedem einzelnen Unternehmen entsprechend der anteiligen Betroffenheit zuzurechnen.

Bei Ehe/Lebensgemeinschaft wird die agrarische De-minimis-Beihilfe dem Unternehmen der Personen der Ehe/Lebensgemeinschaft zuzurechnen sein.

In allen Fällen muss sich aber eine eindeutige Zuordnung aus der eingereichten De-minimis-Erklärung ergeben.

**10. Finanzbestimmungen**

Förderungen können nur nach Maßgabe der für diese Maßnahmen im Voranschlag des Landes bereitgestellten Mittel für nach dem 01.01.2022 eingereichte Anträge unter Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und des Grundsatzes der Nachhaltigkeit erfolgen.

Für die Umsetzung der Richtlinie wird insgesamt ein Betrag von max. Euro 385.000,- veranschlagt, wobei jährlich mit einem Aufkommen von Euro 55.000,- zu rechnen ist; nicht verbrauchte Beträge können bei Bedarf auf die Folgejahre übertragen werden.

Nach Verbrauch der bereitgestellten Mittel oder bei späterem Einlangen werden Anträge abgewiesen. Diese Richtlinie ist auf alle bis 31.12.2027 vollständig eingereichte Förderanträge anzuwenden.

Rechtzeitig vor Außerkrafttreten dieser Richtlinien vollständig eingebrachte Förderungsanträge werden vom Fördergeber gemäß Art 7 Abs 4 der VO (EU) Nr. 1408/2013 DER KOMMISSION geändert durch die VO (EU) 2019/316 DER KOMMISSION vom 21. Februar 2019 vom 22.02.2019 bis spätestens 30.06.2028 einer Erledigung zugeführt.

Auf eine Förderung, eine bestimmte Art oder Höhe der Förderung besteht kein subjektiver Rechtsanspruch. Ein Kontrahierungszwang seitens des Landes Burgenland besteht nicht.

Die Förderungsabwicklungsstelle achtet auf die Einhaltung der Verordnung (EU) Nr. 2019/316 der EU Kommission.

**11. Überprüfung und Sanktionen**

### **11.1. Überprüfung**

### Die Förderungswerberin oder der Förderungswerber haben den Organen der Burgenländischen Landesregierung, des Rechnungshofes und der EU, im folgenden Prüforgane genannt, das Betreten der Geschäfts- und Betriebsräume zu gestatten.

### Die Prüforgane sind ermächtigt, in die Buchhaltung, das Bestandsverzeichnis und alle sonstigen Unterlagen, die die Prüforgane für ihre Prüfung für erforderlich erachten, Einsicht zu nehmen.

### Die Prüforgane können die zeitweilige Überlassung von Aufzeichnungen und Unterlagen verlangen und haben in diesem Fall deren Aushändigung den Begünstigten zu bestätigen. Im Falle automatisationsunterstützter Buchführung haben die Begünstigten auf ihre Kosten den Prüforganen auf Verlangen Ausdrucke mit den erforderlichen Angaben zu erstellen.

### Bei der Prüfung hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Begünstigten anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu leisten.

**11.2. Rückzahlungen**

Die Nichteinhaltung der Richtlinie oder wenn das Land Burgenland über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet wurde hat eine Rückzahlung zur Folge.

(Verzugs)Zinsen: Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz für den Zeitraum zwischen dem Ende der in der Rückforderungsmitteilung angegebenen Zahlungsfrist bis zur gänzlichen Einbringung zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %. Ein Rechtsanspruch auf bloß teilweise Rückzahlung besteht nicht.

**12. Sonstige Bestimmungen**

**12.1. Subjektives Recht**

### Die Förderung erfolgt nach Maßgabe der für diese Maßnahme zur Verfügung stehenden Landesmittel. Auf die Gewährung einer Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

**12.2. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit **01.01.2022** in Kraft. Für die Förderung kommen nur Förderungsanträge in Betracht, die ordnungsgemäß beim Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 4 – Ländliche Entwicklung, Agrarwesen, Natur- und Klimaschutz, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, schriftlich **bis zum 31.12.2027** eingereicht wurden.